

D. Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **58 (1961)**

Heft (6)

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

rechtfertigt der Verlust der Ersparnisse die Ausrichtung einer einmaligen Zuwendung. Da die Gesuchstellerin diese Ersparnisse in den Jahren 1943 bis 1947 für ihren Lebensunterhalt verbraucht hat und die Kurse in jenen Jahren von 14/100 auf 1/100 sanken, dürfte der effektive Inflationsverlust Fr. 5000 bis Fr. 10 000 betragen haben. In Würdigung der früheren Lebensverhältnisse, der Bedeutung des erlittenen Schadens, des heutigen Einkommens und des Alters der Gesuchstellerin setzt die Kommission die einmalige Zuwendung auf Fr. 2000 fest. (Entscheid der Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandsschweizer vom 7. April 1961.)

D. Verschiedenes

Unterstützungspflicht von Verwandten

Nachträgliche Geltendmachung von Unterstützungsansprüchen für die Mutter eines Erblassers. – Ansichtsausschreibung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 1. Februar 1961.

Eine Pflicht zur Rückerstattung der Unterstützungen, welche seinerzeit der Mutter L. ausgerichtet wurden, haben die Erben des Sohnes G.L. nach § 36 des Armen- und Niederlassungsgesetzes nicht. Die Erben sind nur zur Rückerstattung der vom Erblasser selber bezogenen Unterstützungen verpflichtet. – Eine andere Frage ist die, ob gegenüber der Erbschaft des Sohnes nachträglich ein Anspruch auf Verwandtenbeiträge erhoben werden kann, welche der Sohn seinerzeit für seine Mutter hätte leisten sollen. Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu der Frage nachträglicher Verwandtenbeitragsansprüche (vgl. BGE 74 II S. 22 ff. und 76 II S. 113 ff., = «Entscheide» zum «Armenpfleger» 1948 S. 86 ff. und 1951 S. 54 ff.) schließen wir, daß dies möglich wäre, wenn 1. der Sohn G.L. zur Zeit, als seine Mutter von der Armenbehörde R. unterstützt wurde, in der Lage gewesen wäre, einen Unterstützungsbeitrag zu leisten und 2. die Armenbehörde damals und seither keine Möglichkeit hatte, ihn zu belangen, weil sie seine Adresse oder seine wirklichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht erfahren konnte. Die Armenbehörde müßte gegenüber der Erbschaft des Sohnes G.L. nachweisen, daß diese beiden Voraussetzungen für die nachträgliche Geltendmachung einer Verwandtenbeitragsforderung erfüllt sind. Dieser Nachweis wird schwerlich zu erbringen sein. Insbesondere lassen sich die Adressen der beitragspflichtigen Verwandten eines Unterstützten fast immer ermitteln.

Schweiz

Interkantonaies Konkordat über Maßnahmen zur Bekämpfung von Mißbräuchen im Zinswesen. Obgenanntem Konkordat gehören zur Zeit folgende Kantone an: Bern, Zug, Schaffhausen, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf.